

Abkommen über die Verwaltung des diözesankirchlichen Vermögens

Abgeschlossen zwischen dem Bischof von Chur,
dem Domkapitel und der Katholischen Landeskirche Graubünden,
vertreten durch die Verwaltungskommission,
am 28. Februar 1970

Art. 1 Einsichtnahme in Jahresrechnung und Geschäftsberichte

Die bischöfliche Mensa, das Domkapitel und das Priesterseminar stellen jedes Jahr der Verwaltungskommission die Rechnung und den dazugehörigen Geschäftsbericht zur Einsichtnahme zu.

Die Verwaltungskommission prüft Rechnung und Bericht und teilt allfällige Bemerkungen und Anregungen der zuständigen Instanz schriftlich mit. Nötigenfalls sind bestehende Differenzen konferenziell zu besprechen.

Art. 2 Veräusserung von Immobilien

Die bischöfliche Mensa, das Domkapitel und das Priesterseminar unterbreiten der Verwaltungskommission rechtzeitig vor dem Abschluss jede vorgesehene Veräusserung von Immobilien, die im Kanton Graubünden gelegen sind, sofern deren Betrag gesamthaft 50 000 Franken übersteigt.

Als Veräusserung im Sinne von Abs. 1 gilt sowohl die Veränderung des Immobilienbestandes durch Verkauf, Tausch und Schenkung als auch die Belastung oder Bindung von Immobilien durch ein Rechtsgeschäft (Grundpfandverschreibungen, Baurechtsverträge usw.).

Art. 3 Verfahren

Gleichzeitig mit der Meldung der Fälle gemäss Art. 2 sind auch die erforderlichen Unterlagen zuzustellen. Allenfalls können zusätzliche Unterlagen oder Auskünfte eingeholt werden.

Die Verwaltungskommission prüft beförderlich die Unterlagen und gibt der zuständigen Instanz ihre Auffassung bekannt. Bestehen Differenzen, sind diese für den Grundbucheintrag durch Verhandlungen zu bereinigen.

Die Kompetenzen gemäss Abs. 2 können auf einen Ausschuss der Verwaltungskommission übertragen werden.

Art. 4 Andere Vermögensteile

Der Verwaltungskommission ist auch jede Veräusserung anderer Vermögensteile als Immobilien rechtzeitig zur Prüfung zu unterbreiten, wenn der Betrag gesamthaft 50 000 Franken übersteigt.

Mit Bezug auf das Verfahren findet Art. 3 sinngemäss Anwendung.

Art. 5 Berichterstattung zu Händen des Corpus catholicum

Die Verwaltungskommission orientiert das Corpus catholicum jährlich im Rahmen des Jahresberichtes über die wichtigeren Mutationen im Sinne von Art. 2 und 4.

Art. 6 Inkrafttreten

Dieses Abkommen tritt am 1. Januar 1970 in Kraft und ersetzt dasjenige vom 1. Juli 1885 zwischen dem Bischof Rampa, dem Domkapitel und dem Corpus catholicum.

Dieses Abkommen kann beidseitig unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Jahr, jeweils auf Ende eines Kalenderjahres, erstmals jedoch auf Ende Dezember 1973, gekündigt werden.